S A T Z U N G

DES

MGV-Liederkranz 1884 e. V. Saulheim

Bestehen

Der Verein besteht seit 10. Mai 1884 und gehört dem Verbande hessischer evangelischer Kirchengesangvereine an. Nunmehr sind Änderungen der seither bestehenden Satzung nötig geworden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen MGV Liederkranz 1884 e.V. Saulheim
2. Er führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saulheim
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Gesangs und der Geselligkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Er ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein und bejaht die demokratische Staatsform.
4. Der Zweck der Körperschaft ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Gesangsstunden und Gesangsveranstaltungen sowie durch Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem MGV-Liederkranz 1884 e. V. Saulheim zur Erreichung seines in § 2 betonten Zweckes zu Gebote stehen, sind:

1. Die Sängerhalle, der dazugehörende Grund und Boden

2. Das dazugehörende Inventar, Spenden, Preise und Erträge aus Vermietungen
3. Beiträge der Mitglieder
4. Reingewinn aus dem Wirtschaftsbetrieb, zwecks Tilgung der durch die Sängerhalle verursachten Ausgaben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht als Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Auf derselben ist die Satzung schriftlich durch das Mitglied anzuerkennen. Dem neu Aufgenommenen ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Art der Mitglieder

1. Singende Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.07. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Ein solcher Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Ein Widerspruch ist möglich, über den die nächste Mitglieder-Versammlung entscheidet.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus derselben und an das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vereinsleitung

Sie wird vom Vorstand geführt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

1. dem/der Präsident/in
2. Vorstand Finanzen
3. dem/der Schriftführer/in
4. Vorstand Liegenschaften
5. Eine Erweiterung des Vorstandes durch die Wahl von maximal 4 Beisitzern ist jederzeit möglich. In diesem Fall sind die Beisitzer Vorstandsmitglieder und voll stimmberechtigt.
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
 Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Neuwahlen, durch Rücktritt, durch Tod, durch Widerruf oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
 Es werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 1. dem/der Präsident/in
 2. Vorstand Finanzen

3. dem/der Schriftführer/in

vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000, --. €, die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist.

§ 12 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.

§ 13 Form der Einberufung

1. Die General- bzw. die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (§26 BGB) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene General- bzw. Mitglieder-Versammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Präsidenten tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungs-leiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aus den im BGB genannten Gründen und wenn die satzungsgemäße Bildung eines geschäftsführenden Vorstandes nicht möglich ist, aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den evangelischen Kirchenfonds und gemeinnützige soziale Einrichtungen in Nieder-Saulheim. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das an gemeinnützige soziale Einrichtungen vergeben werden soll.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den evangelischen Kirchenfonds und gemeinnützige soziale Einrichtungen in Nieder-Saulheim zwecks Verwendung für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke

Saulheim, 18.08.2025

Der Vorstand des MGV Liederkranz 1884 e.V.

Gerhard Blum	Markus Dechent	Kerstin Harth
1. Vorsitzende	Vorstand Finanzen	Schriftführerin